



**Gesetz über die
Hamburgische
Wohnungsbaukreditanstalt**

**Satzung der
Hamburgischen
Wohnungsbaukreditanstalt**

| Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

in der Fassung vom 6. März 1973
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41)

zuletzt geändert am 26. Januar 2006
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30)

| Satzung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

vom 14. September 1973 (Amtlicher Anzeiger Seite 1219)

zuletzt geändert am 23. Mai 2006
(Amtlicher Anzeiger Seite 1251)

| Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Träger der Anstalt ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Anteilseigner der Anstalt können außer dem Träger auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder von der Freien und Hansestadt Hamburg beherrschte juristische Personen des Privatrechts sein.
- (3) Jeder Anteilseigner kann seine Beteiligung ganz oder teilweise durch Vertrag gegen Erstattung des Wertes übertragen. Mit der Übertragung tritt der Erwerber an die Stelle des Veräußerers als Anteilseigner. Veränderungen der Anteilsverhältnisse sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

§ 2 Grundkapital und Sonderkapital

- (1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt einhundert Millionen Euro; die Anstalt verfügt über ein Sonderkapital.
- (2) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und der Aufsichtsbehörde das Sonderkapital in Grundkapital oder Rücklagen umwandeln.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Anstalt unterstützt den Senat bei der Struktur- und Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik und bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen, nach näherer Regelung durch den Senat im Einklang mit

den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft und unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes in folgenden Bereichen durch:

1. Öffentliche Förderaufgaben:
 - a) Wohnraumförderung,
 - b) Städtebauförderung,
 - c) Förderung des Umweltschutzes sowie
 - d) in anderen Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien präzise benannte Förderbereiche, die der Anstalt durch den Senat übertragen werden.

Zur Durchführung durch die Anstalt muss die jeweilige Förderaufgabe gemäß a) bis d) in Regelwerken konkretisiert sein.

2. Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.
3. Finanzierung von Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung.
4. Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen Finanzierungsinstituten mitfinanziert werden.
5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(2) Die Anstalt kann im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern diese den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstitutes nicht widersprechen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung der Anstalt.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung gestattet. Der Anstalt obliegt insbesondere

1. Kredite und Finanzierungshilfen zu gewähren sowie Sicherheitsleistungen zu übernehmen,

2. Mittel treuhänderisch zu verwalten,
3. mit Zustimmung des Verwaltungsrates sich an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen,
4. Beratungs- und Vermittlungsleistungen zu erbringen.

§ 4

Mittelbeschaffung, Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im In- und Ausland als Darlehen aufzunehmen sowie alle sonstigen banküblichen Finanzierungsinstrumente einzusetzen.
- (2) Das Volumen der Kreditaufnahme und Sicherheitsleistungen wird jährlich durch die Bürgerschaft im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt für die Sicherheitsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 die Rückbürgschaft.
- (4) Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues oder zur sozialen Wohnraumförderung gewährt wurden oder gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt und ihrer Ausschüsse sind in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, in denen sie als gesetzliche oder beauftragte Vertreter oder als Makler oder Beistände tätig waren oder sind, von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzter und die anderen Mitglieder werden nach Anhörung des Verwaltungsrates vom Senat bestellt. Der Senat kann die Bestellung nach Anhörung des Verwaltungsrates jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In der Satzung kann bestimmt werden, dass Erklärungen für die Anstalt auch von zwei bevollmächtigten Vertretern der Anstalt abgegeben werden können. In der Satzung kann ferner bestimmt werden, dass von Unterschriften und Namenswiedergaben abgesehen werden kann, soweit Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden. Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem bevollmächtigten Vertreter der Anstalt.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) sechs vom Senat zu berufenden Mitgliedern, darunter dem Präses der für Stadtentwicklung und Umwelt zuständigen Behörde als Vorsitzter und dem Präses der für Finanzen zuständigen Behörde als stellvertretendem Vorsitzter,
 - b) drei von den Arbeitnehmern der Anstalt gewählten Vertretern.
- (2) Die Vertreter der Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe b werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der

Personalrat, die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und die wahlberechtigten Arbeitnehmer können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet sein. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleiter und des Personalreferenten alle Arbeitnehmer der Anstalt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von den wahlberechtigten Arbeitnehmern der Anstalt sind nur solche wählbar, die volljährig sind und am Wahltag mindestens ein Jahr der Anstalt angehören.

- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Berufung oder Wiederwahl ist zulässig. Soweit bei Ablauf der Amtsdauer die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt worden sind, führen die bisherigen ihr Amt bis zur Berufung oder Wahl der neuen Mitglieder fort. Die nach Absatz 1 Buchstabe a berufenen Mitglieder können jederzeit abberufen werden. Die nach Absatz 1 Buchstabe b gewählten Vertreter können vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden, wenn dies der Personalrat oder mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer der Anstalt beantragt. Die Mitgliedschaft eines in der Anstalt beschäftigten Arbeitnehmervertreters erlischt mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Anstalt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen oder zu wählen.
- (4) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren der Wahl und Abwahl der Arbeitnehmervertreter durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere Bestimmungen zu treffen über
1. die Vorbereitung der Wahl einschließlich der Aufstellung von Wählerlisten,
 2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerliste und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie,
 3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
 4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 5. die Stimmabgabe,

6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 7. die Aufbewahrung der Wahlakten.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzers oder eines Stellvertreters sowie mindestens weiterer vier Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzers den Ausschlag. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
 - (6) Der Verwaltungsrat hat die Grundsätze der Geschäftsführung zu bestimmen und die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann dem Vorstand hierfür sowohl allgemeine als auch besondere Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zum Abschluss bestimmter Arten von Geschäften vorbehalten.
 - (7) Der Verwaltungsrat beauftragt den Jahresabschlussprüfer.

§ 8

Bewilligung und Bewilligungsausschuss

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Bewilligung von Förderungsmitteln und Sicherheitsleistungen. Der Vorstand ist zur Delegation seiner Entscheidungskompetenz berechtigt.

§ 9

Kreditausschuss

- (1) Zur Aufnahme von Geld- und Kapitalmarktmitteln bedarf der Vorstand der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (2) Die Zusammensetzung des Kreditausschusses wird durch die Satzung geregelt.

§ 10 Satzung

- (1) Die nähere Bestimmung über Organisation, Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt trifft die Satzung.
- (2) Die Satzung wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 11 Aufsicht und Siegelführung

- (1) Die Anstalt untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Senats oder der von ihm bestimmten Behörde.
- (2) Die Aufsicht hat insbesondere die Wahrnehmung der Förderaufgaben nach § 3 sicherzustellen.
- (3) Die Kosten für Prüfungen, die die zuständige Behörde anordnet, trägt die Anstalt.
- (4) Die Anstalt führt ein Siegel mit dem kleinen Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13 Geschäftsjahr, Wirtschafts- und Stellenplan sowie Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Stellenplan aufzustellen und ihn dem Verwaltungsrat zur

Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan muss sicherstellen, dass die Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen einschließlich der Förderungsmittel und des Verlustausgleiches aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt werden können.

- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde bestimmt wird. Die Rechte des Rechnungshofes nach der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind dem Verwaltungsrat der Jahresabschluss, der Prüfungs- und der Geschäftsbericht zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen; dies soll spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen.
- (4) Der Jahresabschluss ist zu veröffentlichen.

§ 14 Kostenbefreiung

Die Anstalt ist von allen Gebühren, Auslagen und Gerichtsvollzieherkosten befreit.

§ 15 Kostenbeiträge, Beitreibung

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, für ihre Tätigkeit Kostenbeiträge zu erheben. Kostenbeiträge können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Die Anstalt ist berechtigt, fällige Kapital-, Zins-, Tilgungs- und Kostenbeiträge nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79 und 136) in der jeweilig geltenden Fassung beizutreiben.

§ 16 **Jahresergebnis**

- (1) Überschüsse dürfen an die Anteilseigner nur bis zu höchstens jährlich vier vom Hundert ihrer eingezahlten Kapitaleinlagen ausgeschüttet werden.
- (2) Soweit die jährlichen Aufwendungen der Anstalt durch die Erträge nicht gedeckt werden, wird der Verlust von der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeglichen.

§ 17 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

§ 18 **Auflösung und Beendigung der Anstalt**

- (1) Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Beschluss der Anteilseigner. Ein solcher Beschluss hat zu erfolgen, wenn ein Anteilseigner dieses verlangt und die Auflösung wegen der Überschuldung eines der Anteilseigner oder zur Abwendung derselben erforderlich ist.
- (2) Bei der Auflösung der Anstalt geht das Vermögen auf die Anteilseigner im Verhältnis ihrer Anteile über. Die Vermögensgegenstände dürfen nur für die Zwecke des Wohnungswesens verwendet werden.
- (3) Die Beendigung der Anstalt erfolgt durch Gesetz.

Satzung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg die Satzung in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1 Vorstand

- (1) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich. Der Vorstand hat dem Vorsitz der Verwaltungsrates und seinem Stellvertreter von allen wichtigen Vorgängen unaufgefordert Kenntnis zu geben, dem Verwaltungsrat jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Vorstand stellt die Arbeitnehmer der Wohnungsbaukreditanstalt mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder ein und entlässt sie.
- (4) Die Einigungsstelle gemäß § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) wird beim Vorstand gebildet.
- (5) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden. Der Verwaltungsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Das von der bzw. dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnende Einladungsschreiben ist frühzeitig zuzuleiten.

- (7) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat vor. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der Abschlussprüfer an den Beratungen des zuständigen Verwaltungsratsausschusses über den Jahresabschluss teilnimmt.

§ 2

Vertretung der Wohnungsbaukreditanstalt

- (1) Rechtsverbindliche Erklärungen für die Wohnungsbaukreditanstalt werden unter der Zeichnung „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes und eines bevollmächtigten Vertreters oder zweier bevollmächtigter Vertreter der Wohnungsbaukreditanstalt. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschrift und Namenswiedergaben. Für Mitteilungen und andere Erklärungen im laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.
- (2) Die Wohnungsbaukreditanstalt wird bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitz der Verwaltungsrates oder seinen Stellvertreter vertreten. Diese sind im Innenverhältnis verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuführen.

§ 3

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitz, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Die Einladung muss die Tagesordnung und erläuternden

Unterlagen enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens sechs Werktage und bei Entscheidungen, die für die Wohnungsbaukreditanstalt von weit tragender Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (3) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates dem Verfahren vorher oder nachher zustimmen. Der jeweilige Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben.
- (4) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden Niederschriften gefertigt. Diese sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlussfassungen nach Absatz 4.
- (6) Der Verwaltungsrat kann neben den bereits gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Die Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie können eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgelder erhalten, deren Höhe die zuständige Behörde festsetzt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Grundsätze für die Geschäftsführung zu bestimmen und die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Wohnungsbaukreditanstalt verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Verwaltungsrat wird bei der Bestellung und Abberufung des Vorstandes durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg angehört.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt es,
 1. den Wirtschafts- und Stellenplan sowie eine mehrjährige Finanzplanung zu beschließen,
 2. den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 3. im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen,
 4. auf Vorschlag des Vorstandes Angestellte als bevollmächtigte Vertreter der Wohnungsbaukreditanstalt zu bestellen und abzurufen. Er kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren,
 5. die Kostenbeiträge im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu bestimmen,
 6. das Personalstatut zu erlassen,
 7. über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes zu beschließen,

8. über Beschlüsse der Einigungsstelle gemäß § 81 Absatz 6 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes zu entscheiden,
9. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu beschließen, sofern nicht die Grundstücke von der Wohnungsbaukreditanstalt zur Verteidigung eigener Grundpfandrechte erworben und wieder veräußert werden.

(4) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

1. der Erwerb von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Errichtung derartiger Unternehmen und von Zweigniederlassungen,
2. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist.

§ 5 Kreditausschuss

- (1)** Die Aufnahme von Geld- und Kapitalmarktmitteln durch die Wohnungsbaukreditanstalt bedarf der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (2)** Der Kreditausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vertreter der Finanzbehörde als Vorsitzter,
 - b) je einem Vertreter der Behörde Stadtentwicklung und Umwelt, der Finanzbehörde und einem weiteren einvernehmlich zwischen diesen Behörden zu bestimmenden Vertreter,
 - c) zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat.
- (3)** Der Kreditausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzers und weiterer drei Mitglieder des Kreditausschusses beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 6

Bekanntmachungen der Wohnungsbaukreditanstalt sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Hamburgische 
Wohnungsbaukreditanstalt

WK Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
Anstalt öffentlichen Rechts
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Postfach 102809, 20019 Hamburg
Telefon 040 / 248 46 - 0 · Fax 040 / 248 46 - 432
info@wk-hamburg.de · www.wk-hamburg.de